

*Abkürzungen am Ende des Textes*

## A U S Z U G

aus dem **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979** und der **Anlage 1 dazu** in der Fassung von Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten", BGBl. Teil I Nr. 87, vom 31. Juli 2001 und von Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr. 87, vom 28. Mai 2002 betreffend den

### **6. Abschnitt - UNIVERSITÄTSLEHRER**

Artikel 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" ist gemäß § 284 Abs. 45 Z. 5 zwischen 1. Jänner 1999 (rückwirkend) und 1. Oktober 2001 in Kraft getreten. Die durch Artikel 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" geänderten oder neu eingefügten Passagen sind durch Unterstreichung, die durch Artikel 1 der "Dienstrechts-Novelle 2002 geänderten oder neu eingefügten Passagen sind durch hervorgehoben.

### 6. A b s c h n i t t

## U N I V E R S I T Ä T S L E H R E R

### U n t e r a b s c h n i t t A

## BESTIMMUNGEN FÜR ALLE UNIVERSITÄTSLEHRER

### Gliederung

§ 154. Universitätslehrer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. an Universitäten:

a) Universitätsprofessoren:

aa) Universitätsprofessoren (§§ 21 und 88 Abs. 2 Z 1 UOG 1993),

bb) Ordentliche Universitätsprofessoren (§ 26 UOG [*d.i. UOG 1975 ; Anm. CALL*] ) [*das sind Universitätsprofessoren, auf die § 247e BDG zutrifft ; Anm. CALL*],

cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren (§ 31 UOG [*d.i. UOG 1975 ; da alle Universitäten dem UOG 1993 unterliegen und alle früheren Außerordentlichen Universitätsprofessoren nunmehr Universitätsprofessoren sind, ist diese Bestimmung totes Recht ; Anm. CALL*] ),

b) Universitätsdozenten (§ 27 Abs. 3 UOG 1993, § 35 Abs. 1 UOG, § 18 AOG, BGBl. Nr. 25/1988, § 28 Abs. 3 KUOG),

c) Universitätsassistenten,

d) Bundeslehrer;

2. an Universitäten der Künste:

a) Universitätsprofessoren:

aa) Universitätsprofessoren (§ 22 KUOG),

bb) Ordentliche Universitätsprofessoren (§ 9 Abs. 1 Z 1 KH-OG, § 14 AOG) [*das sind Universitätsprofessoren, auf die § 247e BDG zutrifft ; Anm. CALL*],

- b) Universitätsdozenten (§ 28 Abs. 3 KUOG, § 18 AOG, § 27 Abs. 3 UOG 1993, § 35 UOG [d.i. UOG 1975; Anm. CALL] ),
- c) Universitätsassistenten,
- d) Bundeslehrer.

### **Aufgaben der Universitätslehrer**

#### **(Rechte und Pflichten)**

**§ 155.** (1) Die Aufgaben der Universitätslehrer umfassen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Prüfungstätigkeit, Betreuung der Studierenden, Heranbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses sowie zusätzlich Organisations- und Verwaltungstätigkeit, Management und Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen. Die Erfüllung der Aufgaben ist in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren.

(2) Die Universitätslehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Universität der Künste) zu erfüllen.

(3) Die Universitätslehrer sind zur fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung verpflichtet. Soweit sie Organisations- und Verwaltungstätigkeiten sowie Managementaufgaben auszuüben und an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken haben, sind sie auch zu einer entsprechenden und zeitgerechten Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

(4) Die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 15 Abs. 1 bis 3 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, § 4 UOG 1993, § 4 KUOG) sowie die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäts(Hochschul)einrichtungen [*die Verwendung des Wortteiles "Hochschul" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] (§ 3 UOG 1993, § 2 Abs. 2 UOG [d.i. UOG 1975; Anm. CALL] § 3 KUOG, § 1 Abs. 2 KH-OG, § 1 Abs. 3 AOG), zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten ungeachtet des Ausschlusses einer Haftung des Bundes für die von den Universitäts(Hochschul)einrichtungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten (§ 3 Abs. 2 UOG 1993, § 2 Abs. 3 UOG [d.i. UOG 1975; Anm. CALL] § 3 Abs. 5 KUOG, § 1 Abs. 3 KH-OG, § 1 Abs. 5 AOG) als Nebentätigkeiten (§ 37 [des BDG ; Anm. CALL] ) .

(5) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 63 UOG 1993).

(5a) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehen und deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist [§§ 50a oder 50b BDG ; Anm. CALL] , dürfen – abgesehen vom Fall des § 50c Abs. 3 [des BDG : Ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist (§§ 50a oder 50b BDG), kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinausgehend zur Dienstleistung nur dann herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht ; Anm. CALL] – nur mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journaldiensten herangezogen werden.

(6) Universitätslehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Veterinärmedizin, die an der Universität als Tierärzte verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben

mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(7) Bei der Auslegung der folgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten hat die in den Abs. 1 bis 3, 5 und 6 umschriebene Aufgabenstellung im Vordergrund zu stehen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Universitätslehrers ergibt sich aus seiner organisatorischen Eingliederung in den universitären Bereich, aus der erreichten dienstrechtlichen Stellung und aus seiner fachlichen Qualifikation.

(8) Die zuständigen Universitätsorgane [*d.i. der Studiendekan (§ 43 UOG 1993) ; Anm. CALL*] haben unter Berücksichtigung des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der budgetären Bedeckbarkeit dafür zu sorgen, daß das Lehrangebot entsprechend der fachlichen Qualifikation der im jeweiligen Fach vorhandenen Universitätslehrer möglichst ausgewogen verteilt wird und insbesondere möglichst alle Universitätslehrer im Lehrbetrieb eingesetzt werden.

(9) Auf Universitätslehrer sind die §§ 15a und § 20 Abs. 4 bis 6 [*des BDG : Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen ; Verpflichtung zum Ersatz der Ausbildungskosten bei Auflösung des Dienstverhältnisses ; Anm. CALL*] nicht anzuwenden.

**§ 156.** In den Fällen der §§ 17 bis 19 [*des BDG : § 17 : Dienstfreistellung eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtags ist. In dem von ihm beantragten Ausmaß ; § 18 : Gewährung der erforderlichen freien Zeit für einen Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt ; § 19 : Außerdienststellung eines Beamten, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident eines Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Landesvolksanwalt oder Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist ; Anm. CALL*] bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis als Universitätsprofessor oder als Universitätsdozent ergeben.

**§ 157.** (1) Universitätslehrer, die Vorgesetzte [*wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL*] von Universitätsassistenten sind, haben die im § 186 Abs. 1 [*des BDG ; Anm. CALL*] angeführten Vorgesetztenpflichten und die Verpflichtung, der Dienstbehörde [*das ist der (derzeit die) BMBWK ; Anm. CALL*] das Vorliegen eines Kündigungsgrundes im Sinne des § 175 Abs. 8 [*des BDG ; Anm. CALL*] unverzüglich zu melden.

(2) Die Universitätslehrer haben die für die jeweiligen Universitätseinrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

**§ 158.** (1) Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung [*§ 56 BDG ; Anm. CALL*] den Universitätslehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befähigung hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 [*des BDG ; Anm. CALL*] ), ist die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Universität der Künste) angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Erteilen entgeltlichen Privatunterrichtes an ordentliche Hörer, die an der betreffenden Universität (Universität der Künste) eine Studienrichtung gewählt haben, in der der Universitätslehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist eine Nebenbeschäftigung, die die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft [*eine derartige Nebentätigkeit ist daher nicht zulässig ; Anm. CALL*]. Dies gilt für die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an außerordentliche Studierende sinngemäß.

**§ 159.** Die Universitätslehrer haben jährlich im nachhinein dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu melden, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung [*die Verwendung des Wortteiles "Hochschul" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten.

### **Freistellung**

**§ 160.** (1) Der für die Angelegenheiten der Universitäten und Universitäten der Künste zuständige Bundesminister [*das ist der (derzeit die) BMBWK ; Anm. CALL*] kann Universitätslehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Entwicklung und Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von jenen Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitätseinrichtung erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von einem Monat obliegt namens des Bundesministers dem Rektor [*§ 52 UOG 1993 ; §51 KUOG ; Anm. CALL*] der Universität (Universität der Künste).

(2) Eine solche Freistellung kann unter Beibehaltung der Bezüge [*analog einem Sonderurlaub gemäß § 74 BDG ; Anm. CALL*] oder unter Entfall der Bezüge [*analog einem Karenzurlaub gemäß § 75 BDG ; Anm. CALL*] gewährt werden. Freistellungen unter Entfall der Bezüge sind für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen, soweit sie eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Dieser Zeitraum von fünf Jahren erhöht sich auf zehn Jahre für Universitätslehrer, die während einer solchen Freistellung für die Dauer von mindestens drei Jahren zum zeitlich befristeten Vertragsprofessor (§ 49f des Vertragsbediensteten Gesetzes 1948 [*in der Fassung von Artikel 3 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" ; Anm. CALL*] ) bestellt werden.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 [*d.h. bei der Entscheidung, ob eine Freistellung unter Behalt oder unter Entfall der Bezüge oder einer Mischung aus beiden gewährt werden soll ; Anm. CALL*] ist auf vermögenswerte Leistungen, die der Universitätslehrer auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält [*also z.B. ein Gehalt oder ein Stipendium ; Anm. CALL*], und notwendige Mehraufwendungen aus Anlaß der Freistellung [*z.B. Kosten für doppelte Haushaltsführung ; Anm. CALL*] Bedacht zu nehmen.

[*Der bisherige Abs. 4, der die Gewährung einer Freistellung für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges oder im Rahmen des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" vorgesehen hat, ist weggefallen ; Anm. CALL*]

### **Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre**

**§ 160a.** (1) Ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, der gemäß § 53 UOG 1993 oder gemäß § 54 KUOG zum hauptamtlichen Rektor einer Universität oder Universität der Künste

oder gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizerektor einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 75b Abs. 1 [*des BDG: Abberufung vom Arbeitsplatz nach mehr als sechs Monaten Karenzurlaub; Anm. CALL*] führt dieser Karenzurlaub nicht zur Abberufung des Universitätslehrers von seinem Arbeitsplatz. Während dieses Karenzurlaubes behält der hauptamtliche Rektor [§ 52 UOG 1993; § 51 KUOG; *Anm. CALL*] oder Vizerektor [§ 54 UOG 1993; *Anm. CALL*] das sich aus den Organisationsvorschriften ergebende Recht zur Ausübung der Lehrbefugnis sowie zur Benützung der Universitätseinrichtungen für Zwecke der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste.

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlamentes oder des Verfassungsgerichtshofs, ruhen seine Funktion gemäß UOG 1993 oder KUOG als nicht hauptamtlicher Rektor [§ 52 UOG 1993; § 51 KUOG; *Anm. CALL*], Vizerektor [§ 54 UOG 1993; *Anm. CALL*], Dekan [§ 49 UOG 1993; *Anm. CALL*], Vizedekan [§ 61a Abs. 2 UOG 1993; *Anm. CALL*], Studiendekan [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG; *Anm. CALL*] oder Vizestudiendekan [§ 43 Abs. 6 UOG 1993; § 42 Abs. 5 KUOG; *Anm. CALL*] und sein Anspruch auf Amtszulage.

(3) Universitätslehrer haben nach der Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Monatsbezuges sowie der Aufwandsentschädigung in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester [§ 6 Abs. 1 *UniStG; Anm. CALL*] für den:

- a) Rektor [§ 74 UOG 1975; *Anm. CALL*] oder Dekan [§ 67 UOG 1975; *Anm. CALL*] einer Universität (Fakultät) unter der Voraussetzung auch der Ausübung der jeweiligen Stellvertreterfunktionen (§§ 16 und 18 Abs. 1 bis 3 UOG [*d.i. UOG 1975; damit ist diese Bestimmung totes Recht; Anm. CALL*]),
- b) Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien (AOG) [*diese Bestimmung ist totes Recht; Anm. CALL*],
- c) Rektor-Stellvertreter einer Universität der Künste (KH-OG),
- d) Abteilungsleiter einer Universität der Künste (KH-OG),
- e) Studiendekan oder Vizestudiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG),
- f) Vorsitzender des Senates (§ 51 Abs. 3 UOG 1993, § 59 Abs. 3 KUOG), des Universitätskollegiums (§ 58 Abs. 3 UOG 1993, § 50 Abs. 5 KUOG) oder eines Fakultätskollegiums (§ 48 Abs. 4 UOG 1993, § 57 Abs. 4 KUOG);

2. zwei Semester [§ 6 Abs. 1 *UniStG; Anm. CALL*] für den:

- a) Rektor einer Universität der Künste (KH-OG),
- b) Rektor (§ 53 UOG 1993 [*korrekt: § 52 UOG 1993; Anm. CALL*], § 51 KUOG) oder Vizerektor (§ 54 UOG 1993, § 53 KUOG) einer Universität oder Universität der Künste,
- c) Dekan (§ 49 UOG 1993, § 58 KUOG) oder Vizedekan (§ 61a UOG 1993) einer Fakultät.

(4) Im Falle der Ausübung einer der im Abs. 3 genannten akademischen Funktionen während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf Freistellung für insgesamt ein weiteres Semester [§ 6 Abs. 1 *UniStG; Anm. CALL*].

(5) Während des Forschungssemesters ist der Universitätslehrer von den dienstlichen Aufgaben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Forschung oder zur Entwicklung und Erschließung der Künste freigestellt.

(6) Der Anspruch auf diese Freistellung ist bis zum dritten auf die Beendigung der Ausübung der akademischen Funktion folgenden Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] geltend zu machen und möglichst ein Jahr vor dem beabsichtigten Antritt anzumelden.

### **Disziplinarrecht**

**§ 161.** (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist vorzusorgen, daß für Universitätslehrer besondere Senate gebildet werden können.

(2) Je ein Mitglied jedes Senates hat der Gruppe der Universitätsprofessoren und der anderen Universitätslehrer (§ 154 Z 1 lit. b bis d und Z 2 lit. b bis d) anzugehören.

(3) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind rechtskundige Universitätslehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwälte sind in dieser Eigenschaft dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unmittelbar unterstellt.

## **Unterabschnitt B**

### **UNIVERSITÄTSPROFESSOREN**

#### **Anwendungsbereich**

**§ 161a.** Dieser Unterabschnitt gilt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, für alle im § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a genannten Universitätslehrer.

#### **Ernennung**

**§ 162.** (1) Im Ernennungsbescheid sind auch die Fachbezeichnung und die Universität (Universität der Künste) anzuführen. Das Dienstverhältnis ist definitiv.

(2) Ernennungen zum Universitätsprofessor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sind mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 nur zulässig, wenn die Planstelle für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ausgeschrieben worden ist.

(3) Ab dem 1. September 2001 sind Planstellen für Universitätsprofessoren ausschließlich für ein privatrechtliches Dienstverhältnis auszuschreiben.

#### **Übertritt in den Ruhestand, Emeritierung**

[Vgl. dazu auch die am Ende wiedergegebenen Übergangsbestimmungen des § 247e Abs. 1 ; Anm. CALL]

**§ 163.** (1) Der Universitätsprofessor gemäß § 161a tritt mit Ablauf des Studienjahres [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] , in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Rektor [§ 52 UOG 1993 ; § 51 KUOG ; Anm. CALL] kann mit Zustimmung des Universitätsprofessors verfügen, daß an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Emeritierung gemäß Abs. 5 tritt. Voraussetzung dafür ist, daß wegen des Bedarfs in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und wegen der besonderen Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse der Universität (Universität der Künste) an einer Weiterverwendung des Professors besteht.

(3) Eine Verfügung gemäß Abs. 2 darf spätestens in dem Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] getroffen werden, in dem der Universitätsprofessor das 64. Lebensjahr vollendet.

(4) Eine Verfügung gemäß Abs. 2 ist nur zulässig, wenn

1. das oberste Kollegialorgan [*d.i. der Senat (§ 51 UOG 1993) oder das Universitätskollegium (§ 58 UOG 1993); Anm. CALL*] den Bedarf der Universität (Universität der Künste) und
2. das zuständige Fakultäts-(Universitäts-, Abteilungs-, Akademie)kollegium [*§ 48 oder § 58 UOG 199; § 28 oder § 57 KUOG; § 33 AOG; Anm. CALL*] auf Grund der Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre das besondere Interesse an einer Weiterverwendung des Professors bestätigen.

(5) Im Falle einer Verfügung gemäß Abs. 2 ist der Professor von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung). Die Emeritierung hat der Zustimmungserklärung des Professors entsprechend mit Ablauf des Studienjahres [*§ 6 Abs. 1 UniStG; Anm. CALL*] zu erfolgen, in dem der Professor

1. das 66. oder 67. Lebensjahr [*Emeritierungsbezug gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 PG: 90 % des Gehaltes und der ruhegenüßfähigen Zulagen zum Zeitpunkt der Emeritierung; Anm. CALL*] oder
2. das 68. Lebensjahr [*Emeritierungsbezug gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 PG: 100 % des Gehaltes und der ruhegenüßfähigen Zulagen zum Zeitpunkt der Emeritierung; Anm. CALL*]

vollendet.

(6) Der emeritierte Universitätsprofessor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses) [*bei Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche oder bei Verurteilung durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; Anm. CALL*],
2. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
3. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
4. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
5. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes).

### **Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung**

**§ 164.** Die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 [*des BDG; Anm. CALL*]) wird für den Universitätsprofessor gemäß § 161a [*des BDG; Anm. CALL*] nur wirksam, wenn er zum beabsichtigten Termin der Ruhestandsversetzung eine tatsächliche Verwendung im Bundesdienst von wenigstens 18 Jahren aufweist.

### **Besondere Aufgaben**

**§ 165.** (1) Ein Universitätsprofessor gemäß § 161a [*des BDG; Anm. CALL*] hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie sich an der Erfüllung der Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts oder einer allfälligen Abteilung [*§ 46 Abs. 6 UOG 1993; § 45 Abs. 6 KUOG; Anm. CALL*] zu beteiligen,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8 [*des BDG; Anm. CALL*]) durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,
3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und
5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 [*des BDG; Anm. CALL*] zu erfüllen.

(2) Der Universitätsprofessor hat diese Dienstpflichten an der Universität (Universität der Künste) nach den Erfordernissen des Universitätsbetriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung persönlich zu erfüllen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsprofessor dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist..

(3) Durch die persönliche Erfüllung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

(4) Der Studiendekan [§ 43 UOG 1993 ; § 42 KUOG ; Anm. CALL] hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes [bzw. des Klinikvorstandes ; § 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG ; Anm. CALL] und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 – UniStG) [pro Semester ; Anm. CALL] in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn dem Universitätsprofessor die Leitung oder Koordination eines multinationalen EU-Forschungsprojektes obliegt, ist vorübergehend eine Betrauung in einem geringeren Ausmaß zulässig. Das Ausmaß der Betrauung darf den in § 51 oder 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen [das sind jeweils 12 Semesterstunden ; Anm. CALL] nicht überschreiten [dieser Absatz ist durch Art. 46 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr. 142/2000 eingefügt worden und am 1.3.2001 in Kraft getreten ; Anm. CALL] .

### Amtstitel

[Vgl. dazu auch die am Ende wiedergegebenen Übergangsbestimmungen des § 247e Abs. 1 ; Anm. CALL]

**§ 166.** (1) Als Amtstitel ist vorgesehen:

1. an Universitäten gemäß UOG 1993 und Universitäten der Künste gemäß KUOG ab dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens dieses Organisationsrechts: "Universitätsprofessor" [das trifft nunmehr für alle Universitäten und die Universitäten der Künste mit Ausnahme der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu ; Anm. CALL];
2. an Universitäten gemäß UOG [d.i. UOG 1975 ; Anm. CALL] je nach Verwendungsgruppe: "Ordentlicher Universitätsprofessor" (§ 26 UOG) oder "Universitätsprofessor" (§ 31 UOG) [das ist nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] ;
3. an Universitäten der Künste vor dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des KUOG: "Ordentlicher Universitätsprofessor" [das trifft nur mehr für die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu ; Anm. CALL]

(2) Jeder Ordentliche Universitätsprofessor [das setzt ein Wirksamwerden der Ernennung als Ordentlicher Universitätsprofessor vor dem 1. März 1998 voraus ; vgl. dazu die Übergangsbestimmung des § 247e Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] behält abweichend von Abs. 1 Z 1 das Recht zur Führung des Amtstitels "Ordentlicher Universitätsprofessor".

(3) Emeritierte Universitäts(Hochschul)professoren sind berechtigt, ihren Amtstitel gemäß Abs. 1 oder 2 unter Voransetzung des Wortes "Emeritierter" zu führen.



## Urlaub

**§ 167.** (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für den Universitätsprofessor gemäß § 161a [*des BDG ; Anm. CALL*] in jedem Kalenderjahr 36 Werktage. [*das ist das Höchstausmaß gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 ; Anm. CALL*].

(2) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, er ist aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen [*dafür zuständig ist der Rektor ; ein allfälliger Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) sowie jedenfalls der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) hat das Recht und die Pflicht, zu einem diesbezüglichen Antrag Stellung zu nehmen und ihn an den Rektor weiterzuleiten ; Anm. CALL*], wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Universitätsprofessors angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

## Außerdienststellung

**§ 168.** (1) Wird der Ordentliche Universitätsprofessor, der die Funktion des Rektors [*§ 74 UOG 1975 ; Anm. CALL*] oder Dekans [*§ 67 UOG 1975 ; Anm. CALL*] oder des Stellvertreters [*§ 18 Abs. 1 und 2 UOG 1975 ; Anm. CALL*] in einer dieser Funktionen gemäß UOG [*d.i. UOG 1975 ; Anm. CALL*] innehat, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlamentes oder des Verfassungsgerichtshofes, ruhen die akademische Funktion und ein allfälliger Anspruch auf Amtszulage [*das ist nunmehr totes Recht ; Anm. CALL*]. Gleiches gilt für den Ordentlichen Universitätsprofessor, der die Funktion des Rektors oder Abteilungsleiters oder des Stellvertreters in einer dieser Funktionen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, oder AOG innehat [*das trifft nur mehr für die Universität für Musik und angewandte Kunst Wien zu ; Anm. CALL*].

(2) Eine Verfügung nach § 18 [*des BDG : Gewährung der erforderlichen freien Zeit für den Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt ; Anm. CALL*] hat eine Außerdienststellung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten akademischen Funktionen zu enthalten.

## Ausnahmebestimmungen

**§ 169.** (1) Die folgenden Bestimmungen [*des BDG ; Anm. CALL*] sind auf den Universitätsprofessor gemäß § 161a [*des BDG ; Anm. CALL*] nicht anzuwenden:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 (Ernennungserfordernisse) [*vgl. dazu Anlage 1 zum BDG, Z. 19.1 bis 19.4 ; Anm. CALL*],
2. die §§ 10 bis 13 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis, Übertritt in den Ruhestand),
3. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
4. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
5. die §§ 40 und 41 (Verwendung),
6. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit) [*diese Bestimmung lautet ab 1.1.2002 : "§ 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit)" ; Anm. CALL*],
7. § 57 (Gutachten) [*vgl. dazu § 159 BDG ; Anm. CALL*],
8. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
9. § 65 Abs. 1 und 4 bis 7, die §§ 67 und 78 (Urlaub),
10. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die §§ 24 bis 35 [*des BDG ; Anm. CALL*] sind jedoch anzuwenden, wenn der Universitätsprofessor eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

(3) Eine Versetzung (§ 38 [*des BDG ; Anm. CALL*]) oder eine Dienstzuteilung (§ 39 [*des BDG ; Anm. CALL*]) ist nur mit Zustimmung des Universitätsprofessors zulässig. Keiner solchen Zustimmung bedarf es in den Fällen des § 38 Abs. 3 Z 4 [*des BDG : wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint ; Anm. CALL*] sowie bei Auflassung des betreffenden Faches an der Universität (Universität der Künste) im Rahmen studienrechtlicher Änderungen.

(4) Die in den §§ 81 bis 90 [*des BDG ; Anm. CALL*] angeführten Pflichten des Vorgesetzten [*wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL*] werden durch Abs. 1 Z 10 nicht berührt.

(5) [*Da es an Universitäten keine Außerordentlichen Universitätsprofessoren gemäß § 31 UOG 1975 mehr gibt, ist dieser Absatz totes Recht ; Anm. CALL*] Das vom zuständigen Bundesminister festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors wird durch

1. die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG

nicht geändert. § 31 Abs. 3 bis 7 UOG [*d.i. UOG 1975; Anm. CALL*] bleibt unberührt.

## Unterabschnitt C

### UNIVERSITÄTSDOZENTEN

#### Anwendungsbereich und Überstellung

**§ 170.** (1) Dieser Unterabschnitt gilt für die im § 154 Z 1 lit. b sowie Z 2 lit. b [*des BDG ; Anm. CALL*] genannten Universitätslehrer.

(2) Der Universitätsassistent (Unterabschnitt D [*des BDG ; Anm. CALL*]) ist auf Ansuchen und unter Bindung der bisher innegehabten Planstelle mit Beginn des auf die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent [*§ 28 UOG 1993 ; Anm. CALL*] folgenden Semesters [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten zu überstellen, wenn die Lehrbefugnis für seine Verwendung als Universitätsassistent in Betracht kommt. Eine Änderung der organisationsrechtlichen Gruppenzugehörigkeit [*zur Gruppe der Universitätsassistenten, d.h. zum "Mittelbau" ; Anm. CALL*] tritt hiedurch nicht ein.

(3) Abs. 2 ist auf einen Bundeslehrer an Universitäten und Universitäten der Künste (Unterabschnitt E [*des BDG ; Anm. CALL*]) und auf einen Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung (§§ 141b und 257 [*des BDG ; Anm. CALL*]) mit einer für ihre Verwendung in Betracht kommenden Lehrbefugnis als Universitätsdozent anzuwenden, wenn sie organisationsrechtlich zur Gruppe der Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993) gehören [*dies trifft für einen Bundeslehrer jeden-*

*falls, für einen "wissenschaftlichen Beamten" nach Maßgabe der vom Rektor gemäß § 88 Abs. 2 Z 12 UOG 1993 zu treffenden Entscheidung zu ; Anm. CALL] oder wie ein Universitätsassistent verwendet werden.*

(4) Universitätsassistenten an Universitäten der Künste, bei denen eine für ihre Verwendung in Betracht kommende der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertende künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Befähigung (Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 [*das ist das "Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz" ; Anm. CALL] oder eine der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuhaltende künstlerische Eignung (§ 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216) festgestellt worden ist oder festgestellt wird und die zumindest seit dem Sommersemester 1998 Lehrveranstaltungen abhalten bzw. in Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)professors oder eines Gastprofessors mit Leitungsfunktion (§ 76 Abs. 2 Z 4 KUOG) verantwortlich mitwirken, sind auf Ansuchen und unter Bindung des bisher innegehabten Planstelle mit Beginn des auf das vollständige Wirksamwerden des KUOG an dieser Universität der Künste folgenden Semesters [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten zu überstellen. Eine Änderung der organisationsrechtlichen Gruppenzugehörigkeit [*zur Gruppe der Universitätsassistenten, d.h. zum "Mittelbau" ; Anm. CALL] tritt hiedurch nicht ein.**

(5) Art. VI Abs. 12 [*Zuerkennung einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Befähigung an Kunsthochschulen, jetzt Universitäten der Künste ; Anm. CALL] des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 [*das ist das "Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz" ; Anm. CALL] ist an einer Universität der Künste ab dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens der Bestimmungen des KUOG nicht mehr anzuwenden.**

### **Ernennung**

**§ 171.** Im Ernennungsbescheid sind auch die Fachbezeichnung und die Universität (Universität der Künste) anzuführen. Das Dienstverhältnis ist definitiv.

### **Übertritt in den Ruhestand**

**§ 171a.** Der Universitätsdozent tritt mit Ablauf des Studienjahres [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] , in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. § 13 Abs. 2 [*des BDG : Aufschiebung des Übertrittes in den Ruhestand durch die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministers bei Vorliegen eines wichtigen, dienstlichen Interesses ; Anm. CALL] ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres das Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] tritt.*

### **Besondere Aufgaben und Dienstzeit**

**§ 172.** Ein Universitätsdozent hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern, sowie sich an der Erfüllung des Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts oder einer allfälligen Abteilung [§ 46 Abs. 6 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG ; Anm. CALL] zu beteiligen,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8 [*des BDG ; Anm. CALL] ) durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,*
3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken,

5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 [des BDG ; Anm. CALL] zu erfüllen.

(2) Der Universitätsdozent hat die Dienstpflichten gemäß Abs. 1 an der Universität (Universität der Künste) persönlich zu erfüllen und seine Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten [wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL] im Voraus entsprechend einzuteilen. Er hat dabei die Erfordernisse des Dienstbetriebes zu beachten. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 [des BDG ; Anm. CALL] in Anspruch nehmen.

(3) Der Universitätsdozent ist zur Einhaltung der festgelegten Dienstzeit verpflichtet, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend [*die gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst umfaßt u.a. die Zeiten eines Erholungsurlaubes (§§ 64 bis 72 BDG), eines Sonderurlaubes (§ 74 BDG), eines Karenzurlaubes (§ 75 BDG), eines gemeldeten Krankenstandes (§§ 51 bis 53 BDG) oder einer Freistellung (§ 160 BDG) bedeutet die Erfüllung von Dienstpflichten an einem anderen Ort, d.h. die bewirkt eine jedenfalls gerechtfertigte Abwesenheit vom normalen Dienort ; Anm. CALL]* ist. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsdozent dafür zu sorgen, daß er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(4) Wird ein Universitätsdozent zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes bestellt, so ist er durch den Rektor [§ 52 UOG 1993 ; § 51 KUOG ; Anm. CALL] in dem der Ausübung der Ersatzmitgliedschaft angemessenen Ausmaß von den Dienstpflichten, jedenfalls jedoch von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten, zu befreien.

### **Lehrverpflichtung**

**§ 172a.** (1) Der Studiendekan hat auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes [*bzw. des Klinikvorstandes ; § 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG ; Anm. CALL]* und nach Anhörung des Universitätsdozenten diesen nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen.

(2) In einem wissenschaftlichen Fach ist ein Universitätsdozent mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens vier und höchstens acht Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] zu betrauen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn dem Universitätsdozenten die Leitung oder Koordination eines multinationalen EU-Forschungsprojektes obliegt, ist vorübergehend eine Betrauung in einem geringeren Ausmaß zulässig.

(3) Ein in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Universitätsdozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwölf und höchstens 22 Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Entwicklung und Erschließung der Künste Bedacht zu nehmen und

zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitätsdozent auch in die Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität der Künste eingebunden ist.

### **Amtstitel**

**§ 172b.** Als Amtstitel ist "Außerordentlicher Universitätsprofessor" vorgesehen.

### **Urlaub**

**§ 172c.** (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für den Universitätsdozenten in jedem Kalenderjahr 36 Werktage [*das ist das Höchstausmaß gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 BDG ; Anm. CALL*] .

(2) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, er ist aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen [*dafür zuständig ist der Rektor ; ein allfälliger Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) sowie jedenfalls der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) hat das Recht und die Pflicht, zu einem diesbezüglichen Antrag Stellung zu nehmen und ihn an den Rektor weiterzuleiten ; Anm. CALL*] , wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Universitätsdozenten angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

### **Ausnahmebestimmungen**

**§ 173.** (1) Die folgenden Bestimmungen [*des BDG ; Anm. CALL*] sind auf den Universitätsdozenten nicht anzuwenden:

1. § 12 Abs. 2 (Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse) [*zu den Ernennungserfordernissen vgl. dazu Anlage 1 zum BDG, Z. 20 ; Anm. CALL*],
2. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. die §§ 40 und 41 (Verwendung),
5. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit) [*diese Bestimmung lautet ab 1.1.2002 : "§ 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit)" ; Anm. CALL*],
6. § 57 (Gutachten) [*vgl. dazu § 159 BDG ; Anm. CALL*] ,
7. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
8. § 65 Abs. 1 und 4 bis 7, die §§ 67 und 78 (Urlaub),
9. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch anzuwenden, wenn der Universitätsdozent eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

(3) Eine Versetzung (§ 38 [*des BDG ; Anm. CALL*] ) oder eine Dienstzuteilung (§ 39 [*des BDG ; Anm. CALL*] ) ist nur mit Zustimmung des Universitätsdozenten zulässig. Keiner solchen Zustimmung bedarf es in den Fällen des § 38 Abs. 3 Z 4 [*des BDG : wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint ; Anm. CALL*] und bei wesentlichen Bedarfsänderungen an der Universität oder Universität der Künste, die eine dauernde volle Auslastung des Universitätsdozenten an der Universität oder Universität der Künste nicht mehr gewährleisten.

## **Unterabschnitt D**

## UNIVERSITÄTSASSISTENTEN

### Zeitlich begrenztes Dienstverhältnis

**§ 174.** (1) Der Universitätsassistent steht vorerst in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Das Dienstverhältnis dient zunächst der Erprobung der Befähigung als Universitätslehrer sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung.

(3) Ein Dienstverhältnis als Universitätsassistent in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis darf mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 nicht mehr begründet werden.

### Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses

**§ 175.** (1) Das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitätsassistenten endet nach Ablauf von vier Jahren.

(2) Das Dienstverhältnis nach Abs. 1 verlängert sich

1. auf bis zu sieben Jahre
  - a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG,
  - b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2 oder Abs. 3, wobei Zeiten nach Z 2 oder Abs. 3 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;
2. auf bis zu sechs Jahre
  - a) um Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Ausbildungs- [*das ist das weibliche Gegenstück zum Präsenzdienst ; Anm. CALL*] oder Zivildienstes,
  - b) um Zeiten eines Karenzurlaubes [*§ 75 BDG ; Anm. CALL*], bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

(3) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitätsassistenten eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen. Ein solcher Antrag ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu übermitteln.

(4) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 3 sind Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses als Universitätsassistent im Sinne des Abs. 1 bis 3 einzurechnen, wenn für beide Dienstverhältnisse das Ernennungserfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums derselben Studienrichtung gilt.

(5) Das Dienstverhältnis verlängert sich um Zeiten, in denen der Universitätsassistent

1. nach den §§ 17 bis 19 [*des BDG : § 17 : Dienstfreistellung eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtags ist. In dem von ihm beantragten Ausmaß ; § 18 : Gewährung der erforderlichen freien Zeit für einen Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt ; § 19 : Außerdienststellung eines Beamten, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident eines Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Landesvolksanwalt oder Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäi-*

schen Gemeinschaften ist ; Anm. CALL] freizustellen oder außer Dienst zu stellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte oder

2. sich in einem Karenzurlaub gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 [des BDG : Karenzurlaub für die Dauer der Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat eines Landes (der Gemeinde Wien) ; Anm. CALL] befunden hat.

(6) [Dieser Absatz, der die Möglichkeit einer Weiterbestellung eines Universitätsassistenten durch den Rektor um maximal zwei Jahre beinhaltet hat, ist durch Artikel 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" gestrichen worden ; Anm. CALL]

(7) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitätsassistenten noch nicht sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde [das ist der (derzeit die) BMBWK ; Anm. CALL] ohne Angabe von Gründen mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat.

(8) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitätsassistenten bereits mehr als sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde [das ist der (derzeit die) BMBWK ; Anm. CALL] aus folgenden Gründen mit Bescheid gekündigt werden:

1. Mangel der körperlichen und geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendermonate und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(9) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 5 endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Verlängerungszeitraum oder die Summe der Verlängerungszeiträume – berechnet jeweils vom Zeitpunkt gemäß Abs. 1 an – endet.

(10) Abs. 2 Z 2 lit. b [Karenzurlaub, auf den kein gesetzlicher Anspruch besteht ; Anm. CALL] und Abs. 5 [Freistellung, Außerdienststellung oder Gewährung freier Zeit für bestimmte politische Funktionen ; Anm. CALL] sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen. Verfügungen gemäß Abs. 3 [Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses durch den BMBWK aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ; Anm. CALL] dürfen sich nicht auf Zeiträume beziehen, die nach dem 30. September 2001 liegen.

(11) Universitätsassistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis sich über den 1. September 2001 hinaus gemäß Abs. 2 Z. 1 und Z 2 kraft Gesetzes [Verlängerung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses von Gesetzes wegen durch Beschäftigungsverbot, Karenzurlaube im Zusammenhang mit einer Elternschaft und Ableistung des Zivil- oder Ausbildungs- oder Präsenzdienstes ; Anm. CALL] verlängert, sind – abweichend vom § 176 Abs. 6 [des BDG : Umwandlung eines nach dem 1. September 2001 endenden, zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in das "provisorische" Dienstverhältnis ist nicht mehr zulässig ; Anm. CALL] - berechtigt, mit Wirkung des Tages des Ablaufs der Verlängerungsfrist einen Antrag auf Überleitung gemäß § 176 [des BDG ; Anm. CALL] zu stellen.

(12) Würde das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis eines Universitätsassistenten in der Zeit zwischen 30. September 2001 und 28. Februar 2002 durch Ablauf der Bestattungsdauer enden, verlängert es sich bis 31. März 2002, sofern der Universitätsassistent dem Rektor nicht bis zum erwähnten Ablauf der Bestattungsdauer schriftlich mitteilt, daß er eine solche Verlängerung nicht wünscht.

[Der frühere § 175a "Wiederbestellung", ist durch Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" gestrichen und durch den nachstehenden § 175a ersetzt worden ; Anm. CALL]

**§ 175a.** (1) Ein Universitätsassistent, dessen zeitlich begrenztes Dienstverhältnis spätestens am 31. August 2005 endet, kann auf seinen Antrag in ein auf vier Jahre befristetes, vertragliches Dienstver-

hältnis als Assistent gemäß § 49I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 [in der Fassung von Artikel 3 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" ; Anm. CALL] übernommen werden, wenn

1. der Universitätsassistent das für seine Verwendung in Betracht kommende Doktoratsstudium abgeschlossen hat oder eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Befähigung besitzt und
2. die Übernahme mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitätsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gerechtfertigt ist.

(2) Für Ärzte (einschließlich der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) tritt an die Stelle der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 1 der Erwerb des Doktorates der gesamten Heilkunde und der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches.

(3) Der Rektor hat vor seiner Entscheidung Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten [wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL] und zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen. Der Antragsteller hat das Recht, von sich aus Gutachten vorzulegen.

### **Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit**

[Zufolge des durch Artikel 1 der "Dienstrechts-Novelle 2000 – Universitäten" in § 176 BDG eingefügten Abs. 6 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis Abs. 5 nur noch für jene Universitätsassistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis sich gemäß § 175 Abs. 11 BDG über den 1. September 2001 hinaus verlängert ; Anm. CALL]

**§ 176.** (1) Auf Antrag des Universitätsassistenten kann sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis mit Bescheid des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt werden. Dieser Bescheid ist in allen Fällen zu begründen.

(2) Eine Umwandlung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Ende des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gestellt worden ist,
2. der Universitätsassistent die Erfordernisse für den Universitätsassistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit [das sind die in Anlage 1 zum BDG Z 21.2 (Doktorat oder gleichzuwertende Eignung) bzw. 21.3 (Abschluß der Facharztausbildung) genannten Erfordernisse ; Anm. CALL] erfüllt und
3. die Umwandlung mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitätsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben [vgl. dazu die §§ 179, 180, 180a und 180b BDG ; Anm. CALL] sowie im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts(Hochschul)einrichtung [die Verwendung des Wortteiles "Hochschul" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL] festgelegten Aufgaben in Forschung (Entwick-



lung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist. Allfällige für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen, insbesondere im Rahmen einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis oder einer Einbindung in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten [*wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL*], an das nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitätsassistenten zuständige Kollegialorgan [*an Universitäten ist das das Fakultätskollegium (§ 48 UOG 1993) bzw. das Universitätskollegium . (§ 58 UOG 1993) ; an Universitäten der Künste ist das die Institutskonferenz (§ 44 KUOG) ; Anm. CALL*] weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahme hat Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitätsassistenten gemäß § 180 [*des BDG : Festlegung der Dienstpflichten an einer Universität der Künste, an der die Implementierung des KUOG noch nicht abgeschlossen ist ; Anm. CALL*] oder § 180 a [*des BDG : Festlegung der Dienstpflichten nach Abschluß der Implementierung des UOG 1993 bzw. des KUOG ; Anm. CALL*] übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre,
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie
3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten.

(4) Wird eine Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 1 nicht vor dem Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses getroffen, so gilt das Dienstverhältnis bis zur Entscheidung, längstens aber auf die Dauer von drei Monaten als verlängert. Wenn innerhalb dieser drei Monate eine bescheidmäßige Umwandlung des Dienstverhältnisses [*gemeint ist das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis (§ 174 BDG) ; Anm. CALL*] in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erfolgt, tritt sie mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten in Kraft.

(5) Wird ein Bescheid, mit dem die Umwandlung des Dienstverhältnisses [*gemeint ist das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis (§ 174 BDG) ; Anm. CALL*] in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ab-

gelehnt worden ist, vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Folge durch einen Bescheid ersetzt, der die Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit bewirkt, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft dieses neuen Bescheides folgenden Monatsersten als Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit neu begründet. Die im abgelaufenen Dienstverhältnis [*gemeint ist zeitlich begrenztes Dienstverhältnis (§ 174 BDG); Anm. CALL*] zurückgelegten Zeiten sind auf die in § 177 angeführten Fristen anzurechnen. Die Zeit, die zwischen dem Ende des abgelaufenen und dem Beginn des neu begründeten Dienstverhältnisses liegt, ist

1. wie eine in § 12 Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, angeführte Zeit [*das ist eine Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf zurückgelegt worden ist; Anm. CALL*] zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen und
2. wie eine im § 53 Abs. 2 lit. a des Pensionsgesetzes 1965 angeführte Zeit [*das ist die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit; Anm. CALL*] - jedoch ohne Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages - als Ruhegeußvordienstzeit anzurechnen.

(6) Abs. 1 bis 5 ist [der Klarheit halber sollte hier stehen "unbeschadet des § 175 Abs. 11"; Anm. CALL] auf Universitätsassistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis [§ 174 BDG; Anm. CALL] nach dem 1. September 2001 endet, nicht mehr anzuwenden. Allfällige Anträge gemäß Abs. 1, die von solchen Universitätsassistenten gestellt werden, können bereits vor dem 30. September 2001 abgewiesen werden [das ist jedoch aus Gründen der rechtzeitigen Erledigung nur in seltenen Fällen eingetreten; Anm. CALL].

**§ 176a.** Ein Universitätsassistent, der schon vor seiner Bestellung [als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis; Anm. CALL] gemäß § 174 [des BDG; Anm. CALL] das Erfordernis gemäß Anlage 1 [zum BDG; Anm. CALL] Z 21.2 lit. a [das ist das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung; Anm. CALL] oder b [das ist eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung; Anm. CALL] erfüllt hat, gilt ab 30. September 2001 als Universitätsassistent im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit [das ist das "provisorische" Dienstverhältnis (§ 177 BDG); Anm. CALL]. Für einen Assistenzarzt [das ist gemäß § 189 Abs. 1 BDG ein Universitätsassistent, der seit Beginn seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses als Arzt in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) verwendet worden ist; Anm. CALL] gilt dies nur, wenn er schon vor seiner Bestellung gemäß § 174 [des BDG; Anm. CALL] das Erfordernis gemäß Anlage 1 [zum BDG; Anm. CALL] Z 21.3 lit. b [das ist der Abschluß einer Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches; Anm. CALL] erfüllt hat. Die im § 177 Abs. 3 [des BDG; Anm. CALL] angeführte Frist von sechs Jahren ist ab dem Zeitpunkt der Bestellung [als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis; Anm. CALL] gemäß § 174 [des BDG; Anm. CALL] zu berechnen [das bedeutet, daß sich das Dienstverhältnis dieser Universitätsassistenten kraft Gesetzes um insgesamt zwei Jahre gegenüber der bisherigen, vierjährigen Bestelldauer verlängert, wogegen auch ein Einspruch nicht zulässig ist; Anm. CALL].

### Provisorisches Dienstverhältnis

**§ 177.** (1) Das Dienstverhältnis des Universitätsassistenten auf unbestimmte Zeit ist zunächst provisorisch.

(2) § 10 [des BDG: Provisorisches Dienstverhältnis; Anm. CALL] ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Probezeit nicht vorgesehen ist und
2. die Kündigungsgründe des Abs. 1 Z 1 [*Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse ; Anm. CALL*] und Z 5 [*Bedarfsmangel ; Anm. CALL*] nicht gelten.

(3) Bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse endet das Dienstverhältnis des provisorischen Universitätsassistenten [*gemeint ist : "das provisorische Dienstverhältnis des Universitätsassistenten" ; Anm. CALL*] mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß § 176 [*des BDG ; Anm. CALL*] von Gesetzes wegen.

(4) Die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich um:

1. Zeiten, in denen der Universitätsassistent nach den §§ 17 bis 19 [*des BDG : § 17 : Dienstfreistellung eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtags ist. In dem von ihm beantragten Ausmaß ; § 18 : Gewährung der erforderlichen freien Zeit für einen Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt ; § 19 : Außerdienststellung eines Beamten, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident eines Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Landesvolksanwalt oder Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist ; Anm. CALL*] freizustellen oder außer Dienst zu stellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren,
3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 2 Z 1 [*das ist ein Karenzurlaub für die Dauer der Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat eines Landes (der Gemeinde Wien) ; Anm. CALL*] im provisorischen Dienstverhältnis.

(5) Verlängerungen des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses [*§ 174 BDG ; Anm. CALL*] und des provisorischen Dienstverhältnisses, die aus Anlaß eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG eintreten, dürfen insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

(6) In den Fällen des Abs. 4 endet das Dienstverhältnis mit Ablauf jenes Monats, in dem der Verlängerungszeitraum oder die Summe der Verlängerungszeiträume – berechnet jeweils vom Zeitpunkt gemäß Abs. 3 an – endet.

(7) Abs. 4 Z 1 und 3 ist nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen.

### **Definitives Dienstverhältnis**

**§ 178.** (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag definitiv, wenn der Universitätsassistent folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Erfordernisse gemäß Anlage [*zum BDG ; Anm. CALL*] 1 Z 21.4 [*das ist die bescheidmäßige Feststellung des (derzeit der) BMBWK, daß die für eine dauernde Verwendung erforderliche Leistung in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung vorliegt ; Anm. CALL*] (bei ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verwendung auch der Z 21.5 [*Be-währung in den ärztlichen und tierärztlichen Tätigkeiten ; Anm. CALL*]) und
2. a) eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent nach Erbringung der in Anlage 1 [*zum BDG ; Anm. CALL*] Z 21.2 lit. a [*das ist das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden*

*Fachrichtung ; Anm. CALL*] oder b [*das ist eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ; Anm. CALL*] bzw. Z 21.3 lit. b [*das ist der Abschluß einer Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betrachtung kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches ; Anm. CALL*] angeführten Erfordernisse und

- b) eine sechsjährige Gesamtdienstzeit aus Zeiten als Universitätsassistent oder Vertragsassistent [*§ 51 VBG ; Anm. CALL*] oder in einer Tätigkeit an einer Universität (Universität der Künste), die nach ihrem Inhalt der eines Vertragsassistenten entspricht.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 [*des BDG : Feststellung, daß das Dienstverhältnis definitiv ist ; Anm. CALL*] bedarf eines Antrages des Universitätsassistenten auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 [*des BDG ; Anm. CALL*] zu stellen und unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten [*wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL*], an das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) der betreffenden Universität oder an die Institutskonferenz des betreffenden Instituts der Universität der Künste weiterzuleiten. Der Rektor hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen. Diese Gutachter sind aus Listen mit Vorschlägen zu entnehmen, die der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Präsident des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erstellen. Diese Listen haben Gutachter in angemessener Zahl zu enthalten. Sind in diesen Listen keine Gutachter für das betreffende Fach oder für ein nahe verwandtes Fach enthalten, steht es dem Rektor frei, andere geeignete Personen zu Gutachtern zu bestellen. Der Antragsteller hat das Recht, von sich aus Gutachten vorzulegen.

(2a) Das in Abs. 2 genannte Kollegialorgan [*an Universitäten : Fakultätskollegium (§ 48 UOG 1993) bzw. Universitätskollegium (§ 58 UOG 1993) ; an Universitäten der Künste : Institutskonferenz (§ 44 KUOG) ; Anm. CALL*] hat unter Bedachtnahme auf die ihm vorliegenden Gutachten und die Stellungnahme(n) des (der) Dienstvorgesetzten [*wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL*] und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse auszuarbeiten. Die Stellungnahme hat jedenfalls Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitätsassistenten gemäß § 180 [*des BDG : Festlegung der Dienstpflichten an einer Universität der Künste, an der die Implementierung des KUOG noch nicht ab-*

geschlossen ist ; Anm. CALL] oder § 180 a [Festlegung der Dienstpflichten nach Abschluß der Implementierung des UOG 1993 durch den Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 und § 64 Abs. 2 UOG 1993 ; § 45 KUOG) ; Anm. CALL] übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und

2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie allfällige Einbindung des Universitätsassistenten in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste)

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens sechs Monate nach der Antragstellung dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten. Der Bescheid ist in allen Fällen zu begründen.

(2b) In den zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Teil I Nr. 87/2001 [das ist dieses Bundesgesetz ; Anm. CALL] anhängigen Verfahren sind unabhängig von der Einholung von Gutachten durch den Vorsitzenden des zuständigen Kollegialorgans [das ist an Universitäten das Fakultätskollegium (§ 48 UOG 1993) bzw. das Universitätskollegium (§ 58 UOG 1993) ; an Universitäten der Künste ist das die Institutskonferenz (§ 44 KUOG) ; Anm. CALL] vom Rektor Gutachter gemäß Abs. 2 in der ab 30. September 2001 geltenden Fassung zu bestellen, wenn die sich aus § 177 Abs. 3 [des BDG : Enden des "provisorischen" Dienstverhältnisses ; Anm. CALL] ergebende Frist nach dem 28. Februar 2002 endet.

(3) Wird eine Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 2 nicht vor dem in § 177 Abs. 3 [des BDG ; Anm. CALL] genannten Zeitpunkt [das ist nach Ablauf von sechs Jahre im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ; Anm. CALL] getroffen, so gilt das Dienstverhältnis bis zur Entscheidung, längstens aber auf die Dauer von drei Monaten als verlängert.

(4) Wird ein Bescheid, mit dem das Nichtvorliegen der Definitivstellungsvoraussetzungen festgestellt worden ist, vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Folge durch einen Bescheid ersetzt, der eine Definitivstellung bewirkt, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft dieses neuen Bescheides folgenden Monatsersten als definitives Dienstverhältnis neu begründet. Die Zeit, die zwischen dem Ende des abgelaufenen und dem Beginn des neu begründeten Dienstverhältnisses liegt, ist

1. wie eine in § 12 Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführte Zeit [das ist eine Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf zurückgelegt worden ist ; Anm. CALL] zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen und
2. wie eine im § 53 Abs. 2 lit. a des Pensionsgesetzes 1965 angeführte Zeit [das ist die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit ; Anm. CALL] - jedoch ohne Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages - als Ruhegeußvordienstzeit anzurechnen.

## Pflichten

### Dienstpflichten

**§ 179.** (1) Der Universitätsassistent hat im Rahmen einer Universitäts(Hochschul)einrichtung [*die Verwendung des Wortteiles "Hochschul" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung mitzuarbeiten und damit zur Erfüllung der den Universitäten (Universitäten der Künste) übertragenen Aufgaben beizutragen.

(2) Nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen (künstlerischen) Qualifikation und der Beauftragung hat er

1. Aufgaben in der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) zu erfüllen,
2. Lehrveranstaltungen (§ 155 Abs. 8 [*des BDG ; Anm. CALL*] ) und Prüfungen abzuhalten bzw. daran mitzuwirken,
3. Studierende, insbesondere bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben und an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

(3) Der Universitätsassistent hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und, soweit der Gegenstand nicht anderes erfordert, an der Universität (Universität der Künste) zu erfüllen.

### **Festlegung der Dienstpflichten**

[§ 180 ist nur noch auf diejenigen Universitäten der Künste weiterhin anzuwenden, an denen die Implementierung des KUOG noch nicht abgeschlossen ist ; Anm. CALL]

**§ 180.** (1) Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitätsassistenten hat das zuständige Kollegialorgan im übertragenen Wirkungsbereich die dienstliche Aufgaben in der Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste, in der Lehre und in der Betreuung von Studierenden sowie zusätzlich im Organisations- und Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung und der Qualifikation des Universitätsassistenten möglichst ausgewogen schriftlich festzulegen. Es hat auch zu bestimmen,

1. ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent in einer Arbeitsgruppe oder Abteilung mitzuarbeiten und
2. in welcher Art und in welchem Ausmaß der Universitätsassistent in der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und in der Lehre tätig zu sein

hat.

(2) Die Festlegung nach Abs. 1 ist im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung nach Maßgabe der Widmung der Planstelle (§ 48 Abs. 6 und § 51 Abs. 2 lit. d UOG) [*d.i. UOG 1975 ; unter dem Blickwinkel dieses Zitats ist dieser Absatz totes Recht ; Anm. CALL*] ) zu treffen. Der Universitätsassistent ist anzuhören.

(3) Bei der Festlegung nach Abs. 1 ist auf

1. die Einräumung von angemessener Zeit zur Erbringung wissenschaftlicher Leistungen oder zur Entwicklung und Erschließung der Künste (§ 181 Abs. 1 Z 1 [*des BDG ; Anm. CALL*] ),
2. die Lehrtätigkeit (§ 180 b [*des BDG ; Anm. CALL*] ) und
3. die allfällige Mitgliedschaft des Universitätsassistenten zu Universitätsorganen

Bedacht zu nehmen.

(4) Bei Bedarf kann auf Antrag des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung [*das ist der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) ; Anm. CALL*] oder auf Antrag des Universitätsassistenten die überwiegende Verwendung des Assistenten in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Lehre oder in der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) festgelegt werden. Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

(5) Bei Bedarf können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung [das ist der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) ; Anm. CALL] oder des Universitätsassistenten die dienstlichen Aufgaben des Assistenten neu festgelegt werden. Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

[Ist auf alle Universitäten und diejenigen Universitäten der Künste anzuwenden, an denen die Implementierung des KUOG abgeschlossen ist ; Anm. CALL]

**§ 180 a.** (1) Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitätsassistenten hat der Vorstand des Instituts [bzw. der Klinikvorstand (§ 64 UOG 1993) ; Anm. CALL] (§ 44 UOG 1993, § 45 KUOG) , dem der Universitätsassistent zugeordnet ist, dessen dienstliche Aufgaben in der Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste, in der Lehre und in der Betreuung von Studierenden sowie zusätzlich im Organisations- und Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben des Instituts [bzw. der Universitätsklinik ; Anm. CALL] und der Qualifikation des Universitätsassistenten möglichst ausgewogen und schriftlich festzulegen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann der Vorstand des Instituts [bzw. der Klinik(Instituts)vorstand (§ 64 UOG 1993 ; Anm. CALL] bei Bedarf von Amts wegen oder auf Antrag des Universitätsassistenten für einen Zeitraum von jeweils höchstens einem Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] die überwiegende Verwendung in der Lehre oder in der Forschung festlegen. Für einen längeren Zeitraum ist eine überwiegende Verwendung in der Lehre oder in der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) nur zulässig, wenn sich der Universitätsassistent bereits im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 176 [des BDG ; Anm. CALL] ) befindet.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpflichten ist auf

1. die Einräumung angemessener Zeit zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen (§ 181 Abs. 1 Z 1 [des BDG ; Anm. CALL] ),
2. die Lehrtätigkeit (§ 180 b [des BDG ; Anm. CALL] ) und
3. die mit einer allfälligen Funktion oder Mitgliedschaft des Universitätsassistenten in Universitätsorganen verbundene Belastung

Bedacht zu nehmen. Allfällige einschlägige generelle Richtlinien (§ 49 Abs. 1 Z 12, [Koordinierung der Tätigkeit der Institutsvorstände durch den Dekan durch Erlassung bindender, genereller Richtlinien für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche ; Anm. CALL] , § 48 Abs. 1 Z 14 [Erlassung genereller Richtlinien für die Tätigkeit des Dekans und des Studiendekans durch das Fakultätskollegium ; Anm. CALL] , § 45 Abs. 1 Z 5 [Erlassung genereller Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts/Klinikvorstandes (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) durch die Instituts/Klinikkonferenz (§ 45 UOG 1993 ; § 44 KUOG ; Anm. CALL] UOG 1993) sind zu beachten.

(4) Die Dienstpflichten des Universitätsassistenten sind bei Bedarf vom Vorstand des Instituts [bzw. vom Klinikvorstand (§ 64 UOG 1993) ; Anm. CALL] von Amts wegen oder auf Antrag des Universitätsassistenten neu festzulegen.

(5) Der Universitätsassistent und sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter (§ 46 Abs. 7 UOG 1993, § 45 Abs. 7 KUOG) [wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Insti-

tut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal; Anm. CALL] sind vor der Festlegung der Dienstpflichten anzuhören.

(6) Die Aufsicht über die Festlegung der Dienstpflichten obliegt dem Dekan [§ 49 UOG 1993; Anm. CALL], an Universitäten und Universitäten der Künste ohne Fakultätsgliederung dem Rektor [§ 52 UOG 1993; § 51 KUOG; Anm. CALL]. Der Dekan (Rektor) kann vom Universitätsassistenten und [gemeint ist vermutlich "oder"; Anm. CALL] von dessen unmittelbarem Dienstvorgesetzten (§ 46 Abs. 7 UOG 1993, § 45 Abs. 7 KUOG) [wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit: von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993; § 45 KUOG) unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal; Anm. CALL] um die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ersucht werden.

### Lehrverpflichtung

**§ 180 b.** (1) Die Lehrverpflichtung des Universitätsassistenten ist nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8 [des BDG; Anm. CALL]) und der finanziellen Bedeckbarkeit sowie unter Berücksichtigung der auf Grund der Dienstpflichtenfestlegung (§§ 180 und 180 a [des BDG; Anm. CALL]) obliegenden Aufgaben innerhalb der sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Grenzen festzulegen.

(2) Der Universitätsassistent ist bis zum Ablauf von zwei vollen Semestern [§ 6 Abs. 1 UniStG; Anm. CALL] nach seiner erstmaligen Bestellung [§ 174 BDG; Anm. CALL] ausschließlich zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors oder eines Universitätsdozenten [oder eine Gastprofessors (§ 25 UOG 1993); Anm. CALL] im Ausmaß von bis zu sechs, in besonders begründeten Fällen im Ausmaß von bis zu acht Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG; Anm. CALL] heranzuziehen. Als Mitwirkung gilt eine Unterrichtstätigkeit unter der Anleitung und Aufsicht des Lehrveranstaltungsleiters. Über die Heranziehung entscheidet der Vorstand des Instituts [bzw. der Klinikvorstand (§ 64 UOG 1993); Anm. CALL] (§ 46 UOG 1993, § 51 UOG [d.i. UOG 1975; dieser Querverweis ist totes Recht; Anm. CALL], § 45 KUOG) oder der Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung (§ 32 KH-OG, § 51 AOG); einem allfälligen anderen unmittelbaren Dienstvorgesetzten [wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit: von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993; § 45 KUOG) unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal; Anm. CALL] kommt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu.

(3) [Aus dem Wortlaut von Abs. 5 ergibt sich, daß diese Bestimmung nur auf Universitätsassistenten, die noch kein Doktorat (keine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische Eignung) haben, sowie nur auf Assistenzärzte, die ihre Ausbildung zum Facharzt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden ist. Der Unterschied betrifft allerdings nur die vierte Stunde Lehrtätigkeit, für die eine besondere Begründung erforderlich ist; Anm. CALL] Ab dem darauffolgenden Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG; d.h. frühestens ein Jahr nach der erstmaligen Bestellung als Universitätsassistent bzw. als Assistenzarzt;



*Anm. CALL*] ist ein Universitätsassistent mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei oder drei, in [*das früher hier verwendete Wort "besonders" ist weggefallen ; Anm. CALL*] begründeten Fällen im Ausmaß von vier Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitätsassistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] ist im anderen Semester des betreffenden Studienjahres [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] auszugleichen.

(4) Abweichend von Abs. 2 richtet sich die Lehrverpflichtung eines Universitätsassistenten, der bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung eine ausreichende facheinschlägige Lehrerfahrung nachweisen kann [*dies erfolgt im Allgemeinen durch eine entsprechende Feststellung des Institutsvorstandes ; Anm. CALL*], nach Abs. 3 [*oder Abs. 5 ; Anm. CALL*].

(5) Ein Universitätsassistent mit Doktorat (in künstlerischen Fächern mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden Eignung) sowie ein Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung [*d.h. ein Universitätsassistent bzw. Assistenzarzt im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, der die gesetzlichen Erfordernisse für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß Anlage 1 zum BDG, Z 21.2. lit. a bzw. Z. 21.3. lit. a und lit. bereits erfüllt, oder ein Universitätsassistent bzw. Assistenzarzt im "provisorischen" Dienstverhältnis (§ 176 BDG) ; Anm. CALL*] ist mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] zu beauftragen. Eine Beauftragung mit weiteren zwei Semesterstunden ist mit Zustimmung des Universitätsassistenten zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig ist. Eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Über- oder Unterschreitung in einem Semester [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] ist im anderen [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] des betreffenden Studienjahres [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] auszugleichen.

(6) Im Klinischen Bereich [*§ 61 bis § 69 UOG 1993 ; Anm. CALL*] einer Medizinischen Fakultät sind Assistenzärzte (§ 189 [*des BDG : Sonderbestimmungen für Ärzte ; Anm. CALL*]) abweichend von § 155 Abs. 8 letzter Halbsatz [*des BDG ; Anm. CALL*] nur insoweit in der Lehre einzusetzen, als der Studienbetrieb dies erfordert. Abs. 3 ist auf einen solchen Assistenzarzt erst anzuwenden, wenn er auf Grund des Fortschrittes der Ausbildung zum Facharzt im Hauptfach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verfügt.

(7) Ein Universitätsassistent im definitiven Dienstverhältnis [*§ 178 BDG ; Anm. CALL*] kann mit seiner Zustimmung über das im Abs. 5 festgesetzte Ausmaß hinaus mit der Abhaltung von höchstens vier weiteren Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] betraut werden.

(8) Auf die Erbringung der in den Abs. 3, 5 und 7 genannten Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL*] sind

1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%,
2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%,
3. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach ("künstlerische Assistenz") mit 65%,
4. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50%

der Semesterstunde anzurechnen [*Diese unterschiedliche Gewichtung gilt nicht für die Stunden der Mitwirkung eines Universitätsassistenten an Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 ; Anm. CALL*] .

(9) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) oder das Fakultätskollegium (§ 64 Abs. 2 UOG [*d.i. UOG 1975 ; diese Bestimmung ist totes Recht ; Anm. CALL*] ) oder das Abteilungs(Akademie)kollegium (§ 28 KH-OG, § 33 AOG) hat auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstands des Instituts [*bzw. des Klinikvorstandes (§ 64 Abs. 1 UOG 1993) ; Anm. CALL*] (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG, § 51 UOG [*d.i. UOG 1975 ; dieser Querverweis ist totes Recht ; Anm. CALL*] ) oder des Leiters der betreffenden Hochschuleinrichtung (§ 32 KH-OG, § 51 AOG) sowie an Universitäten gemäß UOG 1993 und an Universitäten der Künste gemäß KUOG nach Anhörung auch der Studienkommission (§ 41 UOG 1993, § 41 KUOG) nach Maßgabe der Qualifikation des Universitätsassistenten die von diesem abzuhaltenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

### **Dienstzeit**

**§ 181.** (1) Zur regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 erster Satz [*des BDG : die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden ; Anm. CALL*] zählt insbesondere [*demonstrative, nicht taxative Aufzählung*] ; Anm. CALL] der Zeitaufwand für

1. die selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit, wie etwa
  - a) der Erwerb des Doktorates oder der Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder
  - b) die anderen Arbeiten,

soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist (§ 180 Abs. 3 Z 1 [*des BDG : ist nur noch an denjenigen Universitäten der Künste in Kraft, an denen die Implementierung des KUOG noch nicht abgeschlossen ist ; Anm. CALL*] oder § 180 a Abs. 3 Z 1 [*des BDG ; Anm. CALL*] ),

2. die Lehr- und Prüfungstätigkeit und
3. die Mitwirkung in Universitätsorganen.

(2) Der Leiter der Universitäts(Hochschul)einrichtung [*das ist der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) ; der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] hat im Auftrag der Dienstbehörde [*das ist der (derzeit die) BMBWK ; Anm. CALL*] die Wochendienstzeit nach Abs. 1 nach Anhörung des Universitäts(Hochschul)assistenten [*der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] im voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben der Einrichtung und die Notwendigkeiten des Lehr- und Forschungsbetriebes (Entwicklung und Erschließung der Künste) sowie die berechtigten Interessen des Universitätsassistenten ist dabei Bedacht zu nehmen. Soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, kann die gleitende Dienstzeit [*das wird außerhalb des klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät im Allgemeinen zutreffen ; Anm. CALL*] nach § 48 Abs. 3 [*des BDG : Definition des Begriffes "Gleitende Dienstzeit" ; Anm. CALL*] in Anspruch genommen werden.

(3) Der Universitätsassistent hat die nach Abs. 2 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend [*die gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst umfaßt u.a. die Zeiten eines Erholungsurlaubes (§§ 64 bis 72 BDG), eines Sonderurlaubes (§ 74 BDG), eines Karenzurlaubes (§ 75 BDG), eines gemeldeten Krankenstandes (§§ 51 bis 53 BDG) oder einer Freistellung (§ 160 BDG = Erfüllung von Dienstpflichten an einem anderen Ort, d.i. eine gerechtfertigte Abwesenheit vom normalen Dienort) ; Anm. CALL*] ist.

### **Rechte**

#### **Mitwirkung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten**

**§ 182.** Wirkt der Universitätsassistent bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

### **Veröffentlichung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten**

**§ 183.** Der Universitätsassistent hat das Recht, eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten selbständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer Universitäts(Hochschul)einrichtung [*der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] erfolgen soll, ist hierfür die Zustimmung des Leiters der Universitäts (Hochschul)einrichtung [*das ist der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 KUOG ; Anm. CALL*] erforderlich. Die bloße Angabe der Dienstadresse gilt nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitäts(Hochschul)einrichtung.

### **Lehrtätigkeit**

**§ 184.** Wird ein Universitätsassistent zur Mitwirkung [*§ 180 b Abs. 2 BDG ; Anm. CALL*] an Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors oder eines Universitätsdozenten herangezogen, ist er im Vorlesungsverzeichnis namentlich anzuführen.

### **Amtstitel**

**§ 185.** (1) Für Universitätsassistenten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

1. im zeitlich begrenzten [*§ 174 ; Anm. CALL*] und im provisorischen Dienstverhältnis [*§ 176 ; Anm. CALL*] "Universitätsassistent",
2. im definitiven Dienstverhältnis [*§ 178 ; Anm. CALL*] "Assistenzprofessor".

(2) Für Universitätsassistenten in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung tritt an die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 der Amtstitel "Assistenzarzt".

### **Sonstige Rechte**

**§ 186.** (1) Der Vorgesetzte im Sinne des § 84 Abs. 3 [*wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung oder eine vom (derzeit : von der) BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 ; § 45 Abs. 6 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL*] hat

1. die Verwendung des Universitätsassistenten so zu lenken, daß diesem bei und durch die Erfüllung seiner Dienstpflichten die Erbringung wissenschaftlicher (künstlerischer) Leistungen ermöglicht wird, und
2. mit dem Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten [*§ 174 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL*] oder provisorischen [*§ 177 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL*] Dienstverhältnis nachweislich mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch [*das ist das "Karrieregespräch" ; die Verpflichtung, zusätzlich ein Mitarbeitergespräch gemäß § 45a BDG zu führen, besteht nicht ; Anm. CALL*] über dessen berufliche Qualifikation und die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung an der Universität (Universität der Künste) zu führen.

(2) Bei der Bewerbung um eine nicht für Universitätslehrer vorgesehene Planstelle sind

1. der Universitätsassistent und

2. der ehemalige Universitätsassistent in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses

vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(3) Wird ein Universitätsassistent im zeitlich befristeten Dienstverhältnis [§ 174 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] oder ein Universitätsassistent im provisorischen Dienstverhältnis [§ 177 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] in eine andere Besoldungsgruppe überstellt, so ist er bei der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Definitivstellung in der neuen Verwendungsgruppe zum definitiven Beamten, sonst zum provisorischen Beamten zu ernennen.

(4) Die vom Universitätsassistenten erbrachten wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen sind nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften im Rahmen einer späteren Grundausbildung für eine andere Verwendung (§§ 24 bis 35 [des BDG ; Anm. CALL] ) im Sinne des Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen. Hiebei ist auf Antrag des Universitätsassistenten die Stellungnahme eines von ihm namhaft gemachten Fachmannes einzuholen.

### Ausnahmebestimmungen

**§ 187.** (1) Die folgenden Bestimmungen [des BDG ; Anm. CALL] sind auf den Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis [§ 174 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] nicht anzuwenden:

1. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
2. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit) [*diese Bestimmung lautet ab 1.1.2002 : "§ 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit)" ; Anm. CALL*]
5. § 57 (Gutachten) [*vgl. dazu § 159 BDG ; Anm. CALL*] ,
6. § 78 (Urlaub) [*konkret : Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden bei Schicht- und Wechseldienst oder unregelmäßigem Dienst ; Anm. CALL*] ,
7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitätsassistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit [§ 177 Abs. 1 ; Anm. CALL] nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 1 und 3 bis 6 (Definitivstellung),
2. § 12 Abs. 2 (Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse) [*vgl. dazu Anlage 1 zum BDG, Z. 21.1 und 21.4 ; Anm. CALL*]
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 47a, § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit) [*diese Bestimmung lautet ab 1.1.2002 : "§ 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit)" ; Anm. CALL*]
5. § 57 (Gutachten) [*vgl. dazu § 159 BDG ; Anm. CALL*],
6. § 78 (Urlaub) [*konkret : Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden bei Schicht- und Wechseldienst oder unregelmäßigem Dienst ; Anm. CALL*] ,
7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung), solange sich der Universitätsassistent nicht im definitiven Dienstverhältnis [§ 178 ; Anm. CALL] befindet.

(3) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch abweichend von Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn der Universitätsassistent eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

[§ 188 "Sonderbestimmungen für Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent" ist durch die 2. BDG Novelle 1997, Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Teil I Nr. 109/1997 eliminiert worden. Die Universitätsdozenten werden nunmehr in Unterabschnitt C behandelt ; Anm. CALL]

### **Sonderbestimmungen für Universitätsassistenten in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung**

**§ 189.** (1) Für Universitätsassistenten, die seit Beginn ihres Dienstverhältnisses als Ärzte in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) an Universitätseinrichtungen verwendet werden [in diesem Fall wird im Ernennungsdekret die Ernennung zum Assistenzarzt ausgesprochen ; Anm. CALL] , gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die §§ 174 und 175 [des BDG ; Anm. CALL] sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis [174 Abs. 1 ; Anm. CALL] bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Abschluß der Ausbildung zum Facharzt [der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt wird vom Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993) festgestellt. In dienstrechtlicher Hinsicht ist der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt der letzte Tag der Ausbildung, der in dem von der Österreichischen Ärztekammer ausstellten Facharzt Diplom genannt ist, nicht jedoch das Datum der Ausstellung dieses Facharzt Diploms ; Anm. CALL] verlängert.
2. Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses [§ 174 Abs. 1 ; Anm. CALL] darf jedoch abweichend von § 175 Abs. 1 [des BDG ; Anm. CALL] sieben Jahre und abweichend von § 175 Abs. 2 [des BDG ; Anm. CALL] folgende Zeiträume nicht übersteigen:
  - a) zehn Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
  - b) neun Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2.

(2) Werden Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin erst seit einem späteren Zeitpunkt als Ärzte in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) an Universitätseinrichtungen verwendet [in diesem Fall ist im Ernennungsdekret die Ernennung zum Universitätsassistenten ausgesprochen worden ; Anm. CALL] , befinden sie sich aber spätestens seit Beginn des dritten Jahres ihres Dienstverhältnisses in Facharztausbildung, so gilt für sie Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

1. Zeiten, die im bestehenden Dienstverhältnis nicht in Facharztausbildung zurückgelegt worden sind, einen Verlängerungsgrund im Sinne des § 175 Abs. 2 [des BDG : korrekt § 175 Abs. 3 ; Anm. CALL] im Höchstausmaß von zwei Jahren bilden und
2. auch bei Anwendung der Z 1 die Gesamtverwendungsdauer des Abs. 1 Z 2 von
  - a) insgesamt zehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1 [des BDG ; Anm. CALL] ,
  - b) insgesamt neun Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2 [des BDG ; Anm. CALL] nicht überschritten werden darf.

(3) Wechselt ein Universitätsassistent in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) das Sonderfach, so verlängert sich sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis [§ 174 Abs. 1 ; Anm. CALL] bis zum Abschluß der Facharztausbildung [der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt wird vom Klinik(Instituts)vorstand (§§ 46 oder 64 UOG 1993) festgestellt. In dienstrechtlicher Hinsicht ist der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt der letzte Tag der Ausbildung, der in dem von der Österreichischen Ärztekammer ausstellten Facharzt Diplom genannt ist, nicht jedoch das Datum der Ausstellung

*dieses Facharzt diploms ; Anm. CALL*] im neuen Sonderfach, wobei jedoch die Gesamtverwendungsdauer des Abs. 1 Z 2 von insgesamt

- a) zehn Jahren,
- b) dreizehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1 [*des BDG ; Anm. CALL*] ,
- c) zwölf Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2 [*des BDG ; Anm. CALL*]

nicht überschritten werden darf.

(4) Für Universitätsassistenten, die an Universitätseinrichtungen in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, sind bei der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180 a [*des BDG ; Anm. CALL*] und der Aufteilung und Erbringung der Wochendienstzeit nach § 181 [*des BDG ; Anm. CALL*] auch die in § 155 Abs. 5 [*des BDG : Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems und der (ärztlichen) Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen ; Anm. CALL*] genannten Aufgaben zu berücksichtigen. Hierbei ist auf die Ausbildung zum Facharzt in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

(5) Eine Entsendung gemäß § 39a Abs. 1 Z 3 [*des BDG : Entsendung eines Beamten zu einer Einrichtung des OECD für eine Tätigkeit als Ausbilder oder als Nationaler Experte ; Anm. CALL*] im Rahmen der Ausbildung zum Facharzt darf abweichend von § 39a Abs. 3 [*des BDG : Höchstdauer der Entsendung ; Anm. CALL*] zwölf Monate nicht übersteigen.

## Unterabschnitt E

### LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE

#### Anwendungsbereich

**§ 190.** Dieser Unterabschnitt ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 anzuwenden, die ausschließlich an Universitäten (§ 29 UOG 1993, § 38 Abs. 2 UOG [*d.i. UOG 1975 ; dieser Querverweis ist totes Recht ; Anm. CALL*] ) oder an Universitäten der Künste (§ 30 KUOG, § 9 Abs. 1 Z 2 KH-OG, § 21 AOG 1988) verwendet werden.

#### Dienstverhältnis

**§ 191.** Der Lehrer tritt mit Ablauf des Studienjahres [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] , in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. § 13 Abs. 2 [*des BDG : Aufschiebung des Übertrittes in den Ruhestand durch die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministers bei Vorliegen eines wichtigen, dienstlichen Interesses ; Anm. CALL*] ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres das Studienjahr tritt.

#### Pflichten

##### Dienstpflichten

**§ 192.** (1) Der Lehrer ist im Rahmen einer Universitäts(Hochschul)einrichtung [*der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts einschließlich der Mitwirkung an der Betreuung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten der Studierenden verpflichtet. Er hat Prüfungen abzuhalten, den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu beurteilen und bei Prüfungen mitzuwirken.

(2) Soweit ihm dies übertragen worden ist, hat der Lehrer in der Universitätsverwaltung mitzuarbeiten.

### **Festlegung der Unterrichtstätigkeit**

**§ 193.** (1) Der Studiendekan (an Universitäten und Universitäten der Künste vor dem vollständigen Wirksamwerden des UOG 1993 bzw. des KUOG das zuständige Kollegialorgan [*das ist das Abteilungs(Akademie)kollegium (§ 28 KH-OG, § 33 AOG)*; hinsichtlich der Universitäten ist diese Bestimmung totes Recht; Anm. CALL] hat Themen und Art der Lehrveranstaltungen des Lehrers unter Beachtung auf den sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarf, auf die Lehrverpflichtung und auf die Funktionen des Lehrers festzulegen. Ist der Wirkungsbereich mehrerer Studiendekane betroffen, obliegt die Feststellung dem Rektor [*§ 52 UOG 1993; § 51 KUOG; Anm. CALL*] im Einvernehmen mit diesen Studiendekanen.

(2) Die Festlegung nach Abs. 1 ist im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Universitäts (Hochschul)einrichtung [*das ist der Institutsvorstand (§ 46 UOG 1993; § 45 KUOG)*; der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen; Anm. CALL] zu treffen. Der Lehrer ist anzuhören.

(3) Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Leiters der Universitäts (Hochschul)einrichtung [*das ist der Institutsvorstand (§ 46 UOG 1993; § 45 KUOG)*; der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen; Anm. CALL] oder des Lehrers die Unterrichtstätigkeit des Lehrers neu festgelegt werden. Abs. 1 und 2 sind anzuwenden.

### **Lehrverpflichtung**

**§ 194.** (1) Ist ein Lehrer an einer Universität oder an einer Universität der Künste ausschließlich für die im § 192 Abs. 1 [*des BDG; Anm. CALL*] angeführten Tätigkeiten bestellt, so ist er in den einzelnen Gruppen von Fächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Anzahl von Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 UniStG) verpflichtet:

	Semesterstunden
1. an den Universitäten	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern.....	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern und in Sprachfächern, die nicht Diplomprüfungsfächer sind	17
c) Unterricht aus praktischen Fächern.....	19
2. an den Universitäten der Künste	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern.....	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern oder aus einem Zentralen künstle- rischen Fach (ausgenommen lit. f) und Unterricht aus Fremdsprachen.....	17
c) Unterricht aus praktischen Fächern und als Solokorrepetitor.....	19
d) Korrepetition in Klassen künstlerischer Ausbildung.....	21
e) Künstlerisch-Technische Unterweisung als Leiter einer Zentralwerkstätte.....	26
f) Unterricht in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhal- tenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbe- fugnis für das gesamte Fach ("künstlerische Assistenz").....	19

(2) Das Ausmaß dieser Lehrverpflichtung ist unter Verwendung von Werteinheiten auf eine Lehrverpflichtung von 20 Semesterstunden [*§ 7 Abs. 3 UniStG; Anm. CALL*] umzurechnen. Hierbei entspricht

1. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 13 Semesterstunden.....1,538 Werteinheiten
2. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 17 Semesterstunden.....1,176 Werteinheiten
3. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 19 Semesterstunden.....1,053 Werteinheiten
4. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 21 Semesterstunden.....0,952 Werteinheiten
5. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 26 Semesterstunden.....0,769 Werteinheiten.

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung zuletzt nicht volle Werteinheiten, so sind Bruchteile ab der vierten Dezimalstelle zu vernachlässigen.

(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 [*des BDG ; Anm. CALL*] angeführten Tätigkeiten regelmäßig weitere dienstliche Aufgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2 [*des BDG ; Anm. CALL*] ), so ist diese Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung des Lehrers vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport durch Verordnung oder im Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Hierbei ist vom zeitlichen Ausmaß dieser weiteren dienstlichen Aufgaben und ihrem Anteil an der für Verwaltungstätigkeiten maßgebenden Wochendienstzeit auszugehen.

(5) § 213 [*des BDG : Herabsetzung der Lehrverpflichtung bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte (§§ 50a bis 50e BDG) ; Anm. CALL*] gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schuljahres das Studienjahr [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] tritt.

## **Rechte**

### **Mitwirkung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten und Veröffentlichung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten**

**§ 195.** Die §§ 182 [*des BDG : Recht des Universitätsassistenten auf Nennung in der Publikation bei Mitwirkung an wissenschaftliche Arbeiten ; Anm. CALL*] und 183 [*des BDG : Recht des Universitätsassistenten auf selbständige Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher Arbeiten ; Anm. CALL*] gelten sinngemäß.

### **Benützung von Universitäts(Hochschul)einrichtungen für Zwecke der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste)**

*[der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL]*

**§ 196.** Dem Lehrer ist nach Maßgabe der organisationsrechtlichen Vorschriften die Benützung von Universitäts(Hochschul)einrichtungen [*der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL*] für Zwecke der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) zu gestatten.

## **Amtstitel**

**§ 197.** (1) Für den Lehrer ist der Amtstitel "Professor", wenn er jedoch Leiter einer besonderen Universitätseinrichtung [*dieser Begriff des UOG 1975 kommt im UOG 1993 und im KUOG nicht vor, kann aber durch die Satzung definiert werden ; Anm. CALL*] ist, der Amtstitel "Direktor", vorgesehen.

(2) Wird die besondere Universitätseinrichtung [*dieser Begriff des UOG 1975 kommt im UOG 1993 und im KUOG nicht vor, kann aber durch die Satzung definiert werden ; Anm. CALL*] von einem Universitätslehrer geleitet, auf den dieser Unterabschnitt nicht anzuwenden ist, so kann der Amtstitel "Di-



rektor" dem mit der ständigen Stellvertretung des Leiters und mit der Geschäftsführung dieser besonderen Universitätseinrichtung beauftragten Lehrer für die Dauer dieser Verwendung verliehen werden.

### Urlaub und Ferien

**§ 198.** (1) Der Lehrer hat seinen Erholungsurlaub ausschließlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu verbrauchen.

(2) Außerhalb der Zeit des Erholungsurlaubes sind Lehrer während der lehrveranstaltungsfreien Zeit nur insoweit zur Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) verpflichtet, als dies zur Erfüllung von Dienstpflichten (insbesondere Prüfungen, Mitwirkung in Kollegialorganen, sonstigen Verwaltungsaufgaben, Werkstättenbetrieb) erforderlich ist. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß er von einer dienstlichen Inanspruchnahme verständigt werden kann.

(3) Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen. Durch den Verbrauch

1. der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 1 [*des BDG ; Anm. CALL*] dürfen je Studienjahr [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] nicht mehr als 20 Wochenstunden,
2. der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 4 [*des BDG ; Anm. CALL*] dürfen je Studienjahr [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden

im Sinne des § 194 Abs. 2 und 4 [*des BDG ; Anm. CALL*] an Dienstleistung entfallen.

(4) Die Zahl der im Abs. 3 angeführten Wochenstunden vermindert sich entsprechend, wenn

1. die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder
2. Art. VII Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 [*Übergangsregelung des "Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetzes", derzufolge ein Lehrer, der am 1. Oktober 1988 dem Dienststand angehört hat, eine für ihn günstigere Lehrverpflichtung behält ; Anm. CALL*] anzuwenden

ist. Die Zahl der im Abs. 3 angeführten Wochenstunden erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Wochendienstzeit aus den in § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen [*Überschreitung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung ; Anm. CALL*] überschritten wird. § 76 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 [*des BDG : Pflegefreistellung ; Anm. CALL*] sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] tritt.

### Dienstfreistellung für Gemeindefraktanten

**§ 198a.** § 78a [*des BDG : Dienstfreistellung für Gemeindefraktanten ; Anm. CALL*] ist auf Lehrer an Universitäten und Universitäten der Künste mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78a Abs. 2 Z 2 [*des BDG ; Anm. CALL*] dürfen nicht mehr als 32 und bei Bürgermeisterinnen nicht mehr als 64 Unterrichtsstunden je Studienjahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeisterinnen acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 80 Unterrichtsstunden je Semester [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters [§ 6 Abs. 1 *UniStG ; Anm. CALL*] 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindefraktant darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

## Leistungsfeststellung

**§ 199.** Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung [§§ 81 bis 90 des BDG ; Anm. CALL] sind auf Lehrer an Universitäten und Universitäten der Künste mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] und an die Stelle des Monats Jänner der Monat November treten.

## Ausnahmebestimmungen

**§ 200.** (1) Die folgenden Bestimmungen [des BDG ; Anm. CALL] sind auf die Lehrer nicht anzuwenden:

1. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
2. die §§ 47a bis 50 (Dienstzeit),
3. § 57 (Gutachten) [vgl. dazu § 159 BDG ; Anm. CALL] ,
4. § 78 (Urlaub) [konkret : Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden bei Schicht- und Wechseldienst oder unregelmäßigem Dienst ; Anm. CALL] .

(2) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch abweichend von Abs. 1 anzuwenden, wenn der Lehrer eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

(3) Wird ein Lehrer ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben eines Universitätsassistenten oder nur zu Verwaltungstätigkeiten herangezogen, so unterliegt er für die Dauer einer solchen Verwendung den Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub, die für jene Beamten gelten, für die dieser Arbeitsplatz grundsätzlich vorgesehen ist. Eine solche Verwendung ist nur vorübergehend in besonders begründeten Anlaßfällen zulässig. Eine solche Verwendung bedarf der Zustimmung des Lehrers.

## S C H L U S S T E I L

### 2. A b s c h n i t t

#### 6. U n t e r a b s c h n i t t

## H O C H S C H U L L E H R E R

### Übergangsbestimmungen zur 2. BDG-Novelle 1997 (Auszug)

**§ 247e** (1) Auf Personen, deren Ernennung zum Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor vor dem 1. März 1998 wirksam geworden ist, sind § 163 [des BDG ; Anm. CALL] in der bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung [d.h., daß diese Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren weiterhin einen Rechtsanspruch auf Emeritierung zum Ende des Studienjahres haben, in welchem sie das 68., Lebensjahr vollendet haben (Emeritierungsbezug 100 % des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen), oder auf Antrag mit Ablauf des Studienjahres, in welchem sie das 67. oder das 66. Lebensjahr (Emeritierungsbezug 90 % des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen), vollendet haben ; Anm. CALL] und § 166 in der bis zum Ablauf des 30. September 1997 geltenden Fassung [d.h., daß diese Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren den Amtstitel "Ordentlicher Universitätsprofessor bzw. "Ordentlicher Hochschulprofessor" beibehalten ; Anm. CALL] anzuwenden.

## **Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (Auszug)**

### **19. UNIVERSITÄTSPROFESSOREN**

#### **Ernennungserfordernisse:**

**19.1.** Für Universitätsprofessoren an Universitäten (§ 154 Z 1 lit. a [*des BDG ; Anm. CALL*]):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung für das Fach, das der zu besetzenden Planstelle entspricht,
- c) die pädagogische und didaktische Eignung,
- d) die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung,
- e) der Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung,
- f) der Nachweis einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

**19.2.** Für künstlerische Fächer an Stelle der Z 19.1 genannten Erfordernisse die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 19.3 bzw. 19.4 .

**19.3.** Für Universitätsprofessoren an Universitäten der Künste (§ 154 Z 2 lit. a [*des BDG ; Anm. CALL*] ):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) der Nachweis künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Leistungen,
- c) die pädagogische und didaktische Eignung,
- d) die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung,
- e) der Nachweis der Einbindung in die internationale Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschung),
- f) der Nachweis einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

**19.4.** Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

### **20. UNIVERSITÄTSDOZENTEN**

#### **Ernennungserfordernisse:**

**20.1.** Für Universitätsdozenten an Universitäten (§ 154 Z 1 lit. b [*des BDG ; Anm. CALL*] ) und an Universitäten der Künste (§ 154 Z 1 lit. b [*des BDG ; Anm. CALL*] ):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,

- b) eine an einer österreichischen Universität oder Universität der Künste erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (*venia docendi*).

## 21. UNIVERSITÄTSASSISTENTEN

### Ernennungserfordernisse:

**21.1.** Für Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis [§ 174 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL]

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 [*der Anlage 1 zum BDG* : "Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG nachzuweisen." *In den Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin ist die abgeschlossene Hochschulbildung durch den Erwerb des Doktorgrades nachzuweisen. Aus der Nichtanführung des § 4 BDG in § 187 BDG (Ausnahmebestimmungen für Universitätsassistenten) folgt, daß die in § 4 BDG genannten allgemeinen Ernennungserfordernisse ebenfalls erfüllt werden müssen ; Anm. CALL* ] ,
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die eine Ausbildung nach lit. a nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.

**Erfordernisse für die Umwandlung des Dienstverhältnisses** [*gemeint ist das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis (§ 174 BDG) ; Anm. CALL*] **eines Universitätsassistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit** [§ 177 BDG ; Anm. CALL] [*Diese Bestimmungen gelten nur noch für Universitätsassistenten, die der Ausnahmebestimmung des § 175 Abs. 11 BDG unterliegen ; Anm. CALL*]:

### 21.2.

- a) Das Doktorat [Z. 4.3 , Z. 4.4 oder Z. 4.5 der Anlage 1 oder Z. 2.1 bis Z. 2.12 der Anlage 2 zum UniStG ; Anm. CALL] einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung.
- b) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitätsassistenten nicht in Betracht kommt, die Feststellung durch das zuständige Universitätsorgan [*zwar fehlt im UOG 1993 eine ausdrückliche, diesbezügliche Kompetenzzuweisung, doch wird dies wohl das Fakultätskollegium (§ 48 UOG 1993) bzw. das Universitätskollegium (§ 58 UOG 1993) sein ; an Universitäten der Künste ist das die Institutskonferenz (§ 44 KUOG) ; Anm. CALL* ] , daß der Universitätsassistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt.
- c) Zusätzlich zu lit. a oder b eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis [§ 174 BDG ; Anm. CALL] .
- d) In diese vierjährige Dienstzeit können [*auf Antrag ; Anm. CALL*] folgende Zeiten eingerechnet werden, die nach der Erfüllung der Erfordernisse [*gemeint ist : des Erfordernisses ; Anm. CALL*] der lit. a liegen:
- aa) Zeiten als vollbeschäftigter Vertragsassistent [§ 51 VBG ; Anm. CALL] ,
- bb) Zeiten, die der Universitätsassistent an einer Universität (Universität der Künste) in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten [§ 51 VBG ; Anm. CALL] entspricht,
- cc) im halben Ausmaß Zeiten nach den sublit. aa oder bb, die zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden,
- dd) bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten außeruniversitärer Tätigkeiten [*darunter können auch Zeiten an einer ausländischen Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung*

*fallen ; Anm. CALL* , die für die Verwendung des Universitätsassistenten von Bedeutung sind [was in einer Stellungnahme des Instituts(Klinik)vorstandes zum Antrag konkret nachgewiesen werden muß ; Anm. CALL].

**21.3.** Für Fachärzte (einschließlich der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 gemeinsam folgende Erfordernisse:

- a) Das Doktorat der gesamten Heilkunde [Z. 4.3 , Z. 4.4 oder Z. 4.5 der Anlage 1 zum UniStG ; Anm. CALL] ,
- b) der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt [der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt wird vom Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § UOG 1993) festgestellt. In dienstrechtlicher Hinsicht ist der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt der letzte Tag der Ausbildung, der in dem von der Österreichischen Ärztekammer ausstellten Facharzt Diplom genannt ist, nicht jedoch das Datum der Ausstellung dieses Facharzt Diploms ; Anm. CALL] eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches und
- c) eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis [§ 174 BDG ; Anm. CALL] .
- d) In diese vierjährige Dienstzeit können [auf Antrag ; Anm. CALL] folgende Zeiten eingerechnet werden, die nach Erfüllung des Erfordernisses nach lit. b liegen:
  - aa) Zeiten als vollbeschäftigter Vertragsassistent [§ 51 VBG ; Anm. CALL] ,
  - bb) Zeiten, die der Universitätsassistent an einer Universität in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten [§ 51 VBG ; Anm. CALL] entspricht [z.B. Zeiten in einem Dienstverhältnis als Arzt zu einem Bundesland ; Anm. CALL] ,
  - cc) im halben Ausmaß Zeiten nach den sublit. aa oder bb, die zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden,
  - dd) bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten außeruniversitärer Tätigkeiten [darunter können auch Zeiten an einer ausländischen Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung fallen ; Anm. CALL] , die für die Verwendung des Universitätsassistenten von Bedeutung sind [was in einer Stellungnahme des Instituts(Klinik)vorstandes (§ 46 oder § 64 UOG 1993 ; § 45 KUOG zum Antrag konkret nachgewiesen werden muß ; Anm. CALL].

#### **Definitivstellungserfordernisse:**

**21.4.** Die bescheidmäßige Feststellung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, daß der Universitätsassistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung [der Wortteil "(Hochschul)" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL] erforderliche

- a) Leistung in der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung beziehungsweise Entwicklung und Erschließung der Künste),
- b) Bewährung im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
- c) Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität oder Universität der Künste verbundenen Organisations- und Verwaltungstätigkeit

aufweist. Allfällige für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen, insbesondere im Rahmen einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis oder einer Einbindung in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

zu berücksichtigen [*dieser Satz wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Teil I Nr. 132/99 vom 23. Juli 1999 eingefügt ; Anm. CALL*] .

**21.5.** Bei in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung stehenden Universitätsassistenten ist bei der Feststellung nach Z 21.4 auch auf die Bewährung in den Tätigkeiten gemäß § 155 Abs. 5 und 6 [*des BDG ; Anm. CALL*] Bedacht zu nehmen.

**21.6.** Die in Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer Lehrbefugnis [*als Universitätsdozent (§ 28 UOG 1993, § 29 KUOG ; Anm. CALL*] oder Qualifikation gemäß Z 20.lit. b für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.

## **21 a. LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN**

[*korrekt statt "Hochschulen": "Universitäten der Künste" ; Anm. CALL*]

### **Ernennungserfordernisse:**

**21a.1.** Eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Z 3 UniStG. Bei Lehrern künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer wird dieses Erfordernis durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen, ersetzt.

**21a.2.** Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen ; eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis der dem Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung ersetzt.

**21a.3.** Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Praxis, bei Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Berufspraxis und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

**21a.4.** Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse der Z 21a.1 ersetzt durch

- a) den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer den Unterrichtsgegenständen entsprechenden Studienrichtung mit
- b) einer danach zurückgelegten vierjährigen einschlägigen Lehrpraxis.

### **Abkürzungen**

Abs. = Absatz

AOG	=	Akademie-Organisationsgesetz 1988
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
BMBWK	=	Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
d.i.	=	das ist
EKUG	=	Eltern-Karenzurlaubsgesetz
lit.	=	littera
KH-OG	=	Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1983
KUOG	=	Gesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998
MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979
PG	=	Pensionsgesetz 1965
sublit.	=	sublittera
UniStG	=	Universitäts-Studiengesetz, BGBI. Teil I Nr. 48/1997
UOG 1975	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1975
UOG 1993	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1993
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	=	vergleiche
Z	=	Ziffer